

Stellungnahme der GStB-Kreisgruppe Vulkaneifel zum Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

- Entwurf – Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) – Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien

Grundlagen:

- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Mainz vom 31.01.2012 mit Nachtrag vom 15.02.2012
- Entwurf des LEP IV – Teilfortschreibung – Stand: 24.01.2012

1. Effizienz der Anlagenstandorte

Gemäß dem Entwurf des LEP IV, Kap. 5.2.1 ist es Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2020 die Menge des erzeugten Stroms aus Windkraft zu verfünffachen. Dafür sind Räume mit hoher Windhöffigkeit über die Regional- und Bauleitplanung zu sichern.

Aus dem Ziel 163 wird ersichtlich, dass die Windhöffigkeit im Sinne einer effektiven Energieausbeute von zentraler Bedeutung ist. Als Referenzwert kann eine Windgeschwindigkeit von Minimum 5,5 m/s oder größer angesetzt werden (siehe auch EEG). Diesem Ziel ist somit zu entnehmen, dass der Landesregierung durchaus bewusst ist, dass hauptsächlich die windhöffigen Standorte für die Errichtung von Windparks herangezogen werden sollen. Eine verbindliche Festlegung des Schwellenwertes auf Ebene des Landes sollte jedoch unterbleiben. Dies würde bedeuten, dass insbesondere große Teile des südlichen Rheinland-Pfalz schon auf Ebene der Landesplanung nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen als zulässig erklärt werden. Somit müssten definitiv 2 % der Landesfläche im Norden des Landes bereit gestellt werden, was dort zu einem weitaus höheren %-Anteil führen würde.

Für eine sichere Energieversorgung muss der Netzausbau mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halten. Netze sind damit der Flaschenhals für eine erfolgreiche Energiewende. Die grundlegende Erweiterung und Modernisierung einer intelligenten und leistungsfähigen Netzinfrastruktur ist insofern unabdingbar Voraussetzung.

2. Schutz des Landschaftsbildes

Im neuen Ziel 163 d sind Ausschlussgebiete und bedingte Ausschlussgebiete festgesetzt. Es wird jedoch für erforderlich erachtet, weitere Bereiche der Region als besonders schutzwürdig bezüglich des Landschaftsbildes zu klassifizieren, so z.B. die im LEP IV unter 4.2.2 bezeichneten Kulturlandschaften (Z 92 und 93 sowie G 94 und 95). Hierzu zählen u.a. die Vulkaneifel mit den Vulkankratern und –seen, die Maare, die Kesseltäler und Grünländereien. Ebenso sollten die im LEP IV enthaltenen Landschaftstypen, Erholungs- und Erlebnisräume (Z 91, G 90) nicht außer Acht gelassen werden. Gemeint sind insbesondere die Vulkaneifel, das Kylltal und die Täler von Lieser und Üssbach. Die Eigenheiten und Schönheiten der Vulkanlandschaft begründet eine starke regionale Identität. Die Kulturlandschaft der Vulkaneifel ist aber auch Grundlage einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, indem dazu beigetragen wird, u.a. touristischen Angeboten (s.u.) ein unverwechselbares Gesicht zu geben.

3. Touristische Belange

Die touristischen Belange bleiben im Entwurf des LEP IV völlig außen vor. Lediglich auf S. 13 des Entwurfs ist bezüglich der visuellen Wirkung eines Windparks die Erholungsfunktion erwähnt.

Im LEP IV sind unter 4.4.4 (Freizeit, Erholung, Tourismus) die Ziele und Grundsätze definiert (G 133 und 135, Z 134). Der überwiegende Teil des Landkreises Vulkaneifel ist als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus deklariert. Trotz dem Ziel, die Energiewende voranzutreiben und

Klimaschutzziele umzusetzen, muss den landesweit bedeutsamen Teilräumen für Erholung und Tourismus zum Schutz der touristischen Infrastruktur ein größeres Gewicht eingeräumt werden. Die Chancen, die sich aus dem Kapital einer intakten Natur und Landschaft für einen naturverträglichen Tourismus eröffnen, müssen gewahrt werden.

Die Konzentration von Windenergieanlagen könnte auf den Höhen der Mittelgebirgsregionen die touristischen Potenziale und den hohen Erholungswert der gewachsenen Kulturlandschaften beeinträchtigen.

Sofern Überlandleitungen erforderlich sind, sollten die Trassen so gewählt werden, dass das Landschaftsbild geschont wird (z.B. in Waldschneisen). Nach Möglichkeit sollten die Trassen erdverkabelt werden.

Das höchste Gut von Erholungslandschaften ist die Landschaft selbst, ihre naturraumtypische Eigenheit, Unverwechselbarkeit und Natürlichkeit.